

## **Hundesteuersatzung der Stadt Waltrop vom 19.12.2016**

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### **Rechtsgrundlagen:**

- (1) § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) in der jeweils gültigen Fassung
- (2) §§ 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV.NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung

### **§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet zu persönlichen Zwecken.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter oder die Hundehalterin. Hundehalter oder Hundehalterin ist eine natürliche Person, die einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse ihrer Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Hundehaltern oder ihren Hundehalterinnen (allen Haushaltsangehörigen) gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter oder Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht beginnt auf jeden Fall, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Zulaufen beim Ordnungsamt der Stadt Waltrop gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben worden ist.
- (5) Die Steuer entsteht mit der Aufnahme des Hundes in den Haushalt des Steuerschuldners oder der Steuerschuldnerin.

## **§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Hundesteuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
  - a) ein Hund gehalten wird 112,00 €
  - b) zwei Hunde gehalten werden, für jeden Hund 155,00 €
  - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, für jeden Hund 185,00 €
- (2) Hunde, die nach § 5 Absatz 1 von der Steuer befreit sind und Hunde nach § 3 werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht mitgezählt.  
Hunde nach § 6 werden mitgezählt.
- (3) Für jeden Hund im Sinne des § 3 beträgt die Steuer den dreifachen Satz nach Absatz 1.

## **§ 3 Gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen**

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde,
  - a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden, oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
  - b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
  - c) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen;
  - d) Hunde, die einen anderen Hund durch Biss verletzt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
  - e) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben.
- (2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen:
  1. Pitbull Terrier
  2. American Staffordshire Terrier
  3. Staffordshire Bullterrier
  4. Bullterrier
  5. Alano
  6. American Bulldog
  7. Bullmastiff
  8. Mastiff
  9. Mastino Espanol
  10. Fila Brasileiro
  11. Dogo Argentino

- 12. Rottweiler
- 13. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden. Unter Kreuzungen versteht man Hunde, bei denen der Phänotyp einer der zuvor genannten Rassen deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat der Halter oder die Halterin nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.

#### **§ 4 Steuerfreiheit**

Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Waltrop aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und für die sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

#### **§ 5 Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:
  - a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen dienen. Maßgebend ist die Eintragung des entsprechenden Merkmals „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ im Schwerbehindertenausweis. Die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
  - b) Hunde, die nachweislich für den Einsatz im Rettungs- und Katastrophendienst verwendet werden. Der Nachweis ist von der jeweiligen Hilfsorganisation zu erbringen.
- (2) Weiterhin wird eine Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hund, die als Gebrauchshunde zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der dafür benötigten Anzahl.
- (3) Die Steuerbefreiung gilt nur für die Person, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Die Befreiung beginnt am Ersten des nach der Antragstellung folgenden Monats. Maßgebend ist das Datum des Antrageingangs bei der Stadt Waltrop. Wird der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Hundes in den Haushalt gestellt und liegen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung vor, beginnt die Befreiung mit dem Beginn der Hundehaltung.
- (5) Eine Steuerbefreiung für Hunde im Sinne des § 3 ist ausgeschlossen.
- (6) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Waltrop anzuzeigen. In diesem Fall beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats nach dem Wegfall der Voraussetzungen.

## **§ 6 Steuerermäßigung**

- (1) Für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag um 50 % ermäßigt.
- (2) Die Steuerermäßigung beginnt am Ersten des nach der Antragstellung folgenden Monats. Maßgebend ist das Datum des Antragseingangs bei der Stadt Waltrop. Wird der Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Hundes in den Haushalt gestellt und liegen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung vor, beginnt die Befreiung mit dem Beginn der Hundehaltung.
- (3) Die Steuerermäßigung gilt höchstens für zwölf Monate. Eine Verlängerung ist jeweils für ein Jahr möglich, wenn die Voraussetzungen für die Ermäßigung weiterhin vorliegen und nachgewiesen sind.
- (4) Enden die Leistungen nach Absatz 1, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Waltrop anzuzeigen. In diesem Fall endet die Ermäßigung mit dem Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.
- (5) Eine Steuerermäßigung für Hunde im Sinne des § 3 ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Für Welpen aus einem Wurf der Hündin des Hundehalters oder der Hundehalterin beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem die Welpen drei Monate alt werden.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung in Stadtgebiet geendet hat.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters oder einer Hundehalterin aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters bzw. einer Hundehalterin aus der Stadt Waltrop endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
- (4) Wird ein Hund aufgenommen, der bis zu seiner Abgabe in Waltrop von einem anderen Hundehalter bzw. einer anderen Hundehalterin gehalten und versteuert worden ist, beginnt die Steuerpflicht für den aufnehmenden Hundehalter bzw. der aufnehmenden Hundehalterin mit dem Ersten des auf die Aufnahme folgenden Monats.

## **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – anteilig für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.

- (3) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

### **§ 9 Anzeige- und Auskunftspflichten**

- (1) Der Hundehalter oder die Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn der Steuerpflicht bei der Stadt Waltrop anzumelden.
- (2) Der Hundehalter oder die Hundehalterin hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Steuerpflicht bei der Stadt Waltrop abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters bzw. der Hundehalterin anzugeben.
- (3) Der Hundehalter oder die Hundehalterin ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt Waltrop auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.
- (4) Bei Hundebestandsaufnahmen sind alle volljährigen Haushaltsangehörigen unabhängig von einer Hundehaltung zu wahrheitsgemäßen Auskünften über eine Hundehaltung gegenüber der Stadt verpflichtet. Die Verpflichtung zur An- und Abmeldung von Hunden durch den Hundehalter oder die Hundehalterin nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht berührt.
- (5) Bei der Anmeldung des Hundes ist die Hunderasse und das Alter des Hundes anzugeben.

### **§ 10 Sicherung und Überwachung der Steuer**

- (1) Der Hundehalter oder die Hundehalterin erhält von der Stadt Waltrop für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Diese ist solange gültig, bis der Hundehalter oder die Hundehalterin von der Stadt Waltrop eine andere Hundesteuermarke erhält.
- (2) Der Hundehalter oder die Hundehalterin darf Hunde außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen.
- (3) Der Hundehalter oder die Hundehalterin hat den Verlust einer gültigen Steuermarke zu melden. In diesem Falle erhält der Hundehalter oder die Hundehalterin eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten.
- (4) Der Hundehalter oder die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust oder Unkenntlichkeit kann beim Bürgerbüro eine Ersatz-Hundesteuermarke erworben werden. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der aktuell gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Waltrop. Bis die Ersatz-Hundesteuermarke vorliegt, ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.
- (5) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, Im Haushalt oder im

Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW i.V.m. § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

- (6) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellverteter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW i.V.m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht berührt.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 5 Abs. 6 oder § 6 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1, 2 oder 5 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet, nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet, oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse oder des Alters des Hundes anmeldet
3. als Hundehalter oder Hundehalterin auf Nachfrage entgegen § 9 Abs. 3 wahrheitswidrige Auskünfte über die im Haushalt gehaltenen Hunde gibt
4. als volljähriger Haushaltsangehöriger unabhängig von einer Hundehaltung entgegen § 9 Abs. 4 wahrheitswidrige Auskünfte über eine Hundehaltung gegenüber der Stadt abgibt;
5. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt,
6. entgegen § 10 Abs. 4 die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragen der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt
7. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 5 nicht wahrheitsgemäß Auskunft gibt,
8. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 10 Abs. 6 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 31.10.2012 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt Waltrop vom xx.xx.2016 wird hiermit gem. § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) i.V.m. § 7 Abs. 6 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (1) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (2) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- (3) die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- (4) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 19.12.2016

(Nicole Moenikes)  
Bürgermeisterin

Die vorstehende Hundesteuersatzung der Stadt Waltrop vom xx.xx.2016 wird hiermit gem. § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) i.V.m. § 7 Abs. 6 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der

BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 19.12.2016

(Nicole Moenikes)  
Bürgermeisterin